Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul, Hamm hat mit Beschluss vom 11.04.2018 für den katholischen Friedhof Kamener Straße in Wiescherhöfen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder mit der Beanspruchung der Dienstleistung.
Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.
Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.03.2012 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Grabstätten

a) Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren
gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung — 360,00 €

b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren
bestehend aus 1,2,3 oder 4 Grabstellen (pro Grabstelle 1.560,00 €)
gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung — max. 6.240,00 €

c) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 850,00 €) gem. § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung — max. 1.700,00 €

d) Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung
gem. § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung — 400,00 €

e) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit im Rasen
bestehend aus einer Grabstelle gem. § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung — 2.160,00 €

f) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, Naturbestattungsfeld,
bestehend aus einer Grabstelle gem. § 16 Abs.3 der Friedhofssatzung — 2.280,00 €

g) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, Blumenbeet,
bestehend aus einer Grabstelle gem. § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung — 2.520,00 €

h) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
gem. § 17 der Friedhofssatzung — 540,00 €

i) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit im Rasen
bestehend aus einer Grabstelle gem. § 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung — 1.300,00 €

j) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, Naturbestattungsfeld
bestehend aus einer Grabstelle gem. § 18 Abs. 3 der Friedhofssatzung — 1.900,00 €

k) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, Blumenbeet
bestehend aus einer Grabstelle gem. § 18 Abs. 4 der Friedhofssatzung — 2.100,00 €

l) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, um einen Baum
bestehend aus 1 Grabstelle gem. § 18 Abs. 5 der Friedhofssatzung — 1.100,00 €

m) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele / Urnenwand
bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen je Urnenkammer
gem. § 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung — 1.600,00 €

n) Wahlgrabstätte, kleines Pflanzbeet
bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen (pro Grabstelle 1.740,00 €)
gem. § 31 der Friedhofssatzung — max. 3.480,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt:

12,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte gem. § 14 Abs.2, Verstorbene unter 5 Jahren,

52,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte gem. § 14 Abs.2, Verstorbene ab 5 Jahren,

34,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte gem. § 15 Abs.4,

72,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte im Rasen gem. § 16 Abs.2,

76,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte Naturbestattungsfeld gem. § 16 Abs.3,

84,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte Blumenbeet gem. § 16 Abs.4,

52,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte im Rasen gem. § 18 Abs.2,

76,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte Naturbestattungsfeld gem. § 18 Abs.3,

84,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte Blumenbeet gem. § 18 Abs.4,

44,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte um einen Baum gem. § 18 Abs.5,

64,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte Urnenstele/Urnenwand gem. § 18 Abs.6,

58,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte kleines Pflanzbeet gem. § 31,

für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Gebühr für die Genehmigung zur Ausstellung eines	
	a) stehenden Grabmals	80,00 €
	b) liegenden Grabmals	60,00 €
	c) für eine Abdeckung mit Steinplatte je Grabstelle	150,00 €
2.	Vorzeitige Aufgabe einer Grabstelle pro Jahr und Stelle	50,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

1.	Nutzung der Kapelle oder einer Kirche zur Aufbewahrung eines Sarges, einer Urne während des Requiems, der Trauerfeier	150,00 €
2.	Bestattungsgebühren Priester	25,00 €
3.	Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen	150,00 €
4.	Öffnen und Schließen der Grabstelle	
	a) für eine Erdbestattung	450,00 €
	b) für Verstorbene unter 5 Jahren	150,00 €
	c) für eine Urnenbestattung	150,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Die Kosten für Ausgrabung und Umbettung trägt zu 100% der Antragsteller.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

VI. Sonstige Gebühren

Hamm, den 11.04.2018

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Siegel des Kirchenvorstandes

Kath. Kirchenvorstand St. Peter und Paul in Hamm 1

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 11. Juni 2018
Gesch.Z.: G.101/2234.30.10#02419/1165/40-2018
Erzbischöfliches Generalvikariat

Veröffentlichung
ausgehängt:
abgehängt:

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 29. Juni 2018
Az: 48.4 - 11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag